

Analyse und Empfehlungen für die Aufsicht und Kontrolle von Ablagerungs- und Material- entnahmestellen im Kanton Bern

Die Rolle der Grubenkommission im Vollzug



Mai 2006

Impressum

Auftraggeber:

KSE Bern – Koordinationsstelle Steine und
Erden Kanton Bern
Aarbord 32
3628 Uttigen

unter Mitwirkung von:

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
des Kantons Bern
Amt für Umweltkoordination und Energie des
Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung des
Kantons Bern

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Richard Trachsel, Fürsprecher

Inhalt

0. Zusammenfassung	5
1. Ausgangslage	8
2. Problemstellung im Kontrollwesen	9
3. Zielsetzung und Auftrag	10
4. Grundlagen und Methodik	11
4.1 Grundlagen	11
4.2 Methodik	11
5. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen	13
5.1 Gegenstand der Kontrolle	13
5.2 Zuständigkeiten im Vollzug (heutiges Recht)	13
6. Die heutige Praxis	17
6.1 Die wichtigsten Akteure im Vollzug	17
6.2 Kontrolltätigkeit	18
7. Beurteilung des Ist-Zustandes	22
7.1 Aufgabenteilung im Allgemeinen	22
7.2 Schwachstellen im Vollzug	23
7.3 Rolle der Grubenkommission	27
8. Künftige Rolle der Grubenkommission	29
8.1 Einsatz	29
8.2 Regelung	29
8.3 Anpassungen der Rechtsgrundlagen	30
9. Weiterer Handlungsbedarf	31
10. Grundlagenverzeichnis	32
Anhänge	33
1. Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften	35
2. Muster-Pflichtenheft für die Grubenkommission	37
3. Abkürzungsverzeichnis	40

0. Zusammenfassung

Ausgangslage/Problemstellung

Im vorliegenden Bericht soll untersucht werden, ob in Bezug auf die Kontrolle von Kiesabbaustellen Doppelspurigkeiten bestehen und wie diese behoben werden könnten. Die Verunsicherung rührt daher, dass eine Vielzahl von Akteuren mit Kontrollaufgaben betraut ist, aber keine Übersicht darüber besteht, ob und wie diese Kontrollen tatsächlich wahrgenommen werden.

Zielsetzung/Auftrag

Mit der Untersuchung soll primär die künftige Rolle der Grubenkommission geklärt und daraus ein Musterpflichtenheft entwickelt werden.

Grundlagen und Methodik

Die Untersuchung stützt sich auf die massgebenden gesetzlichen Grundlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und eine gezielte Befragung einzelner Akteure im Vollzug. Sie beginnt mit einer Analyse des Ist- Zustandes und mündet in einem Vorschlag für die künftige Regelung der Grubenkommission.

Rechtliche Grundlagen

Gegenstand der Kontrolle

Gegenstand der staatlichen Kontrolle bilden der Gesamtentscheid für die Errichtung oder Erweiterung einer Ablagerungs- und Materialentnahmestelle mit den allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen und den verfügbaren Bedingungen und Auflagen. Daneben hat der FSKB für seine Kontrolltätigkeit eigene Verbandsrichtlinien entwickelt.

Zuständigkeiten im Vollzug

Die Aufsicht und Kontrolle über die Materialentnahmestellen wird gemäss geltendem Recht auf verschiedene Akteure verteilt (Baupolizeibehörde/Regierungsstatthalter, kantonale Fachstellen/BVE). Diese haben ihre Kontrollaufgaben zum Teil auf den FSKB und die Grubenkommissionen übertragen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang die Baupolizeibehörden und Fachstellen durch den Vertrag mit dem FSKB- Inspektorat und die eingesetzten Grubenkommissionen von ihren gesetzlichen Kontrollpflichten rechtlich und/oder tatsächlich entbunden werden. Zudem wird auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Kontrollorganen nicht ausdrücklich geregelt.

Heutige Praxis

Wichtigste Akteure/ Kontrolltätigkeit

Aus dem Bericht geht hervor, wie die wichtigsten Akteure ihre Kontrolltätigkeit in der Praxis wahrnehmen. Die besondere Problematik der Materialabbaustellen besteht darin, dass sie sich oft über Jahrzehnte erstrecken. Es liegt in der Natur der Sache, dass über diesen langen Zeitraum Änderungen in Bezug auf den Abbau, die Wiederauffüllung und die Endgestaltung vorgenommen werden müssen. Mit den Bewilligungen und

der Kontrolle muss diesen besonderen Umständen Rechnung getragen werden.

Beurteilung Ist-Zustand

Aufgabenteilung im Allgemeinen Mit dem Einsatz des FSKB-Inspektorates und der Grubenkommissionen sollen die Grubenbetreiberin und die zuständigen Behörden von ihren Vollzugs- und Kontrollaufgaben teilweise entlastet werden. Die Untersuchung zeigt, dass in der Praxis dieses Ziel weitgehend erreicht wurde.

Schwachstellen im Vollzug:

a) Aufgabenabgrenzung Weder aus dem Inspektionsvertrag mit dem FSKB noch aus den Reglementen der Grubenkommissionen geht klar hervor, welche Bereiche zu prüfen sind, man muss in beiden Fällen davon ausgehen, dass der Kontrollauftrag umfassend gemeint ist.

b) Entscheidungsbefugnisse Die an den FSKB und die Grubenkommissionen übertragenen Aufgaben stimmen nicht mit den erteilten Kompetenzen überein. Zum Teil entsteht der Eindruck, als würden den Grubenkommissionen gewisse Vollzugs- und bewilligungskompetenzen übertragen. In Tat und Wahrheit ist jedoch klar, dass sowohl der FSKB als auch die Grubenkommissionen «nur» (vor-)beratende Funktion haben und nicht hoheitlich verfügen können. Diese Kompetenz bleibt den zuständigen Baupolizeibehörden vorbehalten.

Systemwidrig erscheint, dass das GSA die «Genehmigung» zur Abgabe des (Verbands-)Labels erteilt.

c) Kontrolltätigkeit Die zuständigen Behörden und die Grubenkommission verlassen sich weitgehend auf die Eigenkontrolle durch die Grubenbetreiberin und die umfassende Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat. Die zuständigen Fachstellen sind aufgrund der beschränkten Ressourcen kaum in der Lage, die vorgesehenen Stichproben durchzuführen. Dadurch überschneiden sich die Kontrollen in der Praxis kaum. Man muss aber auch nicht davon ausgehen, dass bei der Kontrolle wesentliche Lücken vorhanden wären. Gewisse Vorbehalte bestehen lediglich in Bezug auf die Kontrolle der Naturschutzaufgaben.

d) Informations-tätigkeit In der Praxis zeigt sich, dass die Grubenkommissionen primär einen Informations- und Beratungsauftrag haben. Dafür muss ihnen ein möglichst umfassendes und uneingeschränktes «Einsichtsrecht» zustehen.

Das FSKB-Inspektorat stellt seine Inspektionsberichte der Grubenbetreiberin, der Standortgemeinde und dem GSA zu. Zudem führt es jährlich mit dem GSA ein Jahresendgespräch durch. Die Frage ist, ob und in welcher Form die Grubenkommissionen und die zuständigen Fachstellen vom Ergebnis der durchgeführten Kontrollen Kenntnis erhalten sollen und müssen.

Rolle der Grubenkommission:

- a) **Hauptaufgaben** Hauptaufgaben der Grubenkommission sind die Sicherstellung einer ausreichenden gegenseitigen Information und die Beratung der Baupolizeibehörde und der Grubenbetreiberin. Auf diese Aufgaben sind auch die Zusammensetzung und die Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder zugeschnitten.
- b) **Nebenaufgaben** Den Grubenkommissionen werden in der Praxis auch gewisse Kontroll- und Beratungsaufgaben übertragen. Das setzt voraus, dass sie nach den entsprechenden fachlichen Kriterien zusammengesetzt sind oder auf das erforderliche Know-how zurückgreifen können (Beizug von Fachleuten).

Künftige Rolle der Grubenkommission

- Einsatz** Der Einsatz einer Grubenkommission –vor allem für den Informationsaustausch– ist auch in Zukunft sinnvoll. Für den Fall, dass der Kommission zusätzliche Kontroll- und Beratungsaufgaben übertragen werden sollen, müsste jedoch der Zusammensetzung in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden.
- Regelung** Bei einer Grubenkommission handelt es sich um eine nichtständige Gemeindegemeinschaft ohne Entscheidbefugnis, die im Rahmen einer Überbauungsordnung eingesetzt wird. Im Einsetzungsbeschluss sind mindestens die Aufgaben, die Zuständigkeit, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission zu regeln. Die Einzelheiten können vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt werden (vgl. Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften und ein Muster-Pflichtenheft im Anhang).
- Anpassung der Rechtsgrundlagen** Die Untersuchung kommt zum Schluss, dass es genügt, die Überbauungsvorschriften und das Pflichtenheft entsprechend zu formulieren. Eine Anpassung der übergeordneten Vorschriften (Baugesetzgebung, Bauverordnung, Bewilligungsdekret) ist nicht erforderlich.

weiterer Handlungsbedarf

- Da sich an den Zuständigkeiten des FSKB-Inspektorats und der Grubenbetreiberin grundsätzlich nichts ändert, ist auch in dieser Beziehung keine Anpassung der übergeordneten Vorschriften nötig.
- Inspektionsvertrag** Es wäre indessen sinnvoll, den Inspektionsvertrag bei nächster Gelegenheit in einigen Punkten zu präzisieren.
- Selbstdeklaration** Eine Anpassung der übergeordneten Vorschriften müsste dann näher geprüft werden, wenn die Eingenkontrolle durch die Grubenbetreiberin zur «Selbstdeklaration» ausgebaut würde.

1. Ausgangslage

Kiesabbauprojekte als komplexe und über lange Zeit dauernde Vorhaben sind einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Die Verfahren zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen sind sehr vielschichtig und der Abbau in der Regel an mehrere Auflagen und Bedingungen geknüpft. Um die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten, müssen diese von den zuständigen Stellen kontrolliert werden.

Die Betreiberinnen von Kiesabbaustellen beklagen sich seit längerer Zeit über die aufwändigen Verfahren, die grosse Zahl von Auflagen und Bedingungen sowie die umfassenden und teilweise doppelspurigen Kontrollen.

Auf Grund der Resultate einer vom Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) begleiteten Praktikumsarbeit zur «Umsetzung- und Vollzugskontrolle von Umweltschutzmassnahmen bei Abbaustellen» haben der Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) sowie die Koordinationsstelle für Steine und Erden Bern (KSE Bern) bei den kantonalen Fachstellen eine nähere Untersuchung sowie die Behebung festgestellter und vermuteter Mängel angeregt.

Die KSE Bern löste daraufhin, unter finanzieller Beteiligung des GSA und des AUE, ein Projekt zur Erforschung der Ursachen aus, die zur Unzufriedenheit der Betreiberinnen bei der Erteilung von Auflagen und Bedingungen führt. Des Weiteren sollen im Rahmen dieses Projektes Verbesserungsmassnahmen für die Umsetzungs- und Vollzugskontrolle erarbeitet werden. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Überprüfung der Vollzugskontrolle, im Speziellen der Rolle der Grubenkommission (GK) im Vollzug.

2. Problemstellung im Kontrollwesen

Für die «Analyse und Verbesserung des Kontrollwesens» ist voraus festzustellen, dass derzeit eine Vielzahl von Akteuren mit Vollzugskontrollaufgaben betraut sind und dass die Schnittstellen zwischen den einzelnen Akteuren sowie deren Aufgaben zu wenig definiert und voneinander abgegrenzt sind. Eine Übersicht fehlt. Selbst auf Behördenseite besteht eine Verunsicherung darüber, ob die richtigen Kontrollen tatsächlich erfolgen und durch wen.

Grundsätzlich sind im Kanton Bern die kommunalen Baupolizeibehörden für die Beaufsichtigung der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen zuständig. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat jedoch den Fachverband der Kies- und Betonindustrie (FSKB) mit der Kontrolle beauftragt. Zudem wurde in jüngerer Zeit in vielen Fällen eine spezielle Grubenkommission eingesetzt, die neben der eigentlichen Aufgabe als Verbindungsglied zwischen der Gemeinde (Baupolizeibehörde) und dem Betreiber auch noch Vollzugsaufgaben erhielt. Das hat in der Praxis dazu geführt, dass die mit der Kontrolle beauftragten Behörden (Baupolizeibehörde, kantonale Fachstellen, Grubenkommission) die erforderlichen Kontrollen zum Teil sehr unterschiedlich wahrnehmen.

3. Zielsetzung und Auftrag

Zielsetzung	Mit dem vorliegenden Projekt werden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Zuständigkeiten der verschiedenen Kontrollorgane (FSKB, GSA und der weiteren kantonalen Ämter, Bauinspektorat der Gemeinde, Grubenkommission, etc.) geklärt werden und zum anderen soll der Kontrollprozess (Abläufe, Transparenz, Zuständigkeiten, Aufgabenbereiche) optimiert und schlüssig dargestellt werden.
Auftrag	Mit der vorliegenden Untersuchung sollen primär die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission geklärt und Verbesserungsvorschläge für die künftige Kontrolltätigkeit sowie Muster-Überbauungsvorschriften und ein Muster-Pflichtenheft für die Grubenkommissionen unterbreitet werden.

Exkurs

Im Zuge des vorliegenden Auftrages wurde auch über eine grundlegende Neugestaltung des Kontrollprozesses nachgedacht.

Zur Diskussion stand die Idee, die Kontrolle in eine «Baukontrolle» und eine «Betriebskontrolle» aufzuteilen, wobei die Kontrolle und die Aufsicht in beiden Bereichen in Zukunft nur noch von je einer Stelle ausgeübt würden (Bau: Bauinspektor der Gemeinde; Betrieb: FSKB-Inspektorat).

Gedacht wurde auch an eine grundlegende Vereinfachung der Betriebskontrolle. Dabei würde die primäre Verantwortung der Grubenbetreiberin für die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungen von der «Eigenkontrolle» bis zur «Selbstdeklaration» ausgebaut und die staatlichen Kontrollen auf Stichproben beschränkt.

Die Rolle der Grubenkommission würde sich bei diesen Lösungen praktisch auf den Informationsaustausch reduzieren.

Weil sich jedoch zeigte, dass sich das heutige Kontrollsystem weitgehend bewährt hat und die neuen Lösungsansätze eine aufwendige Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen erfordert hätten, wurde auf eine Weiterverfolgung dieser Ideen verzichtet.

4. Grundlagen und Methodik

4.1 Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Der Auftraggeber hat in eigener Regie eine Befragung der Grubenbetreiberinnen durchgeführt und verschiedene Überbauungsvorschriften und Pflichtenhefte von Abbaustellen beigebracht.

Zur Überprüfung und Ergänzung dieser Unterlagen haben Gespräche mit Vertretern des Auftraggebers stattgefunden. Zudem wurden mit je einem Vertreter der zuständigen Kontrollbehörden (FSKB-Inspektorat, Baupolizeibehörde und Grubenkommission) ein ausführliches Interview durchgeführt. Vom FSKB-Inspektorat hat sich dafür der Chefinspektor Gerhard W. Rätz zur Verfügung gestellt. Der kommunale Bauinspektor der Gemeinde Niederbipp, R. Sutter und das Mitglied der Grubenkommission «Oberfeld/Oberholz», J. Etter, wurden zufällig ausgewählt.

Mit den zuständigen kantonalen Fachstellen haben keine direkten Gespräche stattgefunden. Diese haben sich auf schriftlichem Weg zu einem ersten Entwurf der Untersuchung vernehmen lassen.

4.2 Methodik

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die grundlegenden Informationen über Ausgangslage (Kapitel 1), Problemstellung (Kapitel 2) sowie Zielsetzung und Auftrag (Kapitel 3) geschildert.

Um die Rolle der Grubenkommission im Vollzug analysieren zu können, wird im Kapitel 5 ein Überblick über die geltenden rechtlichen Regelungen gegeben. Hierbei werden auf den Gegenstand der Kontrollen und auf die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden und Organe im Vollzug (heutige Rechtslage) eingegangen.

Das Kapitel 6 zeigt auf, welche Behörden und Organe (Akteure) im heutigen Zeitpunkt im Vollzug der Abbauvorschriften tätig sind und wie sie ihre Kontrolltätigkeit ausüben (heutige Praxis).

Im Kapitel 7 wird der Ist-Zustand beurteilt und kurz kommentiert. Im speziellen wird auf die bestehenden Schwachstellen im Vollzug und auf die Rolle der Grubenkommission eingegangen.

Gestützt auf die Erkenntnisse im Kapitel 7 wird im Kapitel 8 dargelegt, wie der Einsatz der Grubenkommission in Zukunft aussehen und geregelt werden könnte und es wird die Frage beantwortet, ob dafür die übergeordneten Vorschriften angepasst werden müssen.

Im Kapitel 9 wird auf einen allfälligen weiteren Handlungsbedarf aufmerksam gemacht und im Kapitel 10 werden die für die Untersuchung massgebenden Grundlagen aufgeführt.

Im Anhang befinden sich ein Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften, ein Muster-Pflichtenheft für die Grubenkommission und ein Abkürzungsverzeichnis.

5. Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

5.1 Gegenstand der Kontrolle

Staatliche Bedingungen und Auflagen

Alle Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, erfordern eine Baubewilligung. Das gilt gemäss Art. 1 BauG insbesondere auch für die Errichtung oder Erweiterung von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen. Erfordern solche Vorhaben von mehreren Behörden Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen werden die Verfahren gemäss Art. 1 KoG von der Leitbehörde im Leitverfahren koordiniert und die sonst selbständigen Verfügungen und Entscheide in einem Gesamtentscheid zusammengefasst (Art. 4 KoG). Im Dispositiv dieses Gesamtentscheides wird festgehalten,

- welche Verfügungen der Gesamtentscheid umfasst,
- welche weiteren Verfügungen vorliegen
- welche weiteren Verfügungen noch beizubringen sind.

Dieser Gesamtentscheid wird der Grubenbetreiberin zusammen mit allfälligen weiteren Verfügungen eröffnet und den beteiligten Behörden und Fachstellen zur Kenntnis gebracht. Zusammen mit den allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen und den verfügbaren Bedingungen und Auflagen bilden sie Grundlage, Gegenstand, aber auch Grenze der staatlichen Kontrolltätigkeit.

Verbandsinterne Richtlinien

Daneben hat der FSKB für seine Kontrolltätigkeit eigene Verbandsrichtlinien entwickelt, die sich weitgehend mit den staatlichen Bedingungen und Auflagen decken, zum Teil aber auch Aspekte umfassen, die über die staatlich verfügbaren Bedingungen und Auflagen hinaus gehen. Das heisst, die Kontrolle durch das Inspektorat erstreckt sich auch auf Bereiche oder Standards, die über den staatlich verordneten «Minimalstandard» hinaus gehen.

5.2 Zuständigkeiten im Vollzug (heutiges Recht)

Die Kantone ordnen gemäss Art. 25 RPG die Zuständigkeiten und Verfahren im Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Das heisst, sie bezeichnen insbesondere die für den Vollzug zuständigen Behörden und Organe. Als Vollzugsbehörde können sie gemäss Art. 43 USG öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit der Kontrolle und Überwachung betrauen.

Baupolizeibehörde/
Regierungsstatthalter

Im Kanton Bern hat der Gesetzgeber diese Aufgaben grundsätzlich den Baupolizeibehörden übertragen. Die Baupolizeibehörde ist unter Aufsicht des Regierungsstatthalters Sache der zuständigen Gemeindebehörden (Art. 45 Abs. 1 BauG), in der Regel des Gemeinderates. Der zuständigen kommunalen Baupolizeibehörde obliegt gemäss Art. 34 BauV insbesondere auch die Beaufsichtigung der im Gemeindegebiet gelegenen Ablagerungs- und Materialentnahmestellen.

Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind. Insbesondere obliegt ihnen

- die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung von Bauvorhaben;
- die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen;
- die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, die von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonst wie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen.

Diese umfassende Kontrollpflicht durch die Baupolizeibehörde besteht gemäss Art. 34 BauV ausdrücklich auch für den Bau und Betrieb von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen.

Grubenkommission

Die Gemeinden haben von der Möglichkeit ihre Kontrollaufgaben zu übertragen in den letzten Jahren insofern Gebrauch gemacht, als seit dem Jahr 1995 praktisch in allen neuen Überbauungsordnungen eine Grubenkommission eingesetzt wird, deren Aufgabe es unter anderem ist, «...die Einhaltung der Bestimmungen der Überbauungsordnung sowie aller weiteren mit dem Abbau, der Wiederauffüllung und der Rekultivierung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu überwachen». Auch in diesem Fall geht es den Gemeinden offenbar darum, die zuständigen Baupolizeibehörden von (spezifischen) Kontrollen der Abbaubetriebe zu entlasten. Aus den Reglementen der Grubenkommissionen muss man schliessen, dass auch in diesem Fall der Kontrollauftrag umfassend gemeint ist.

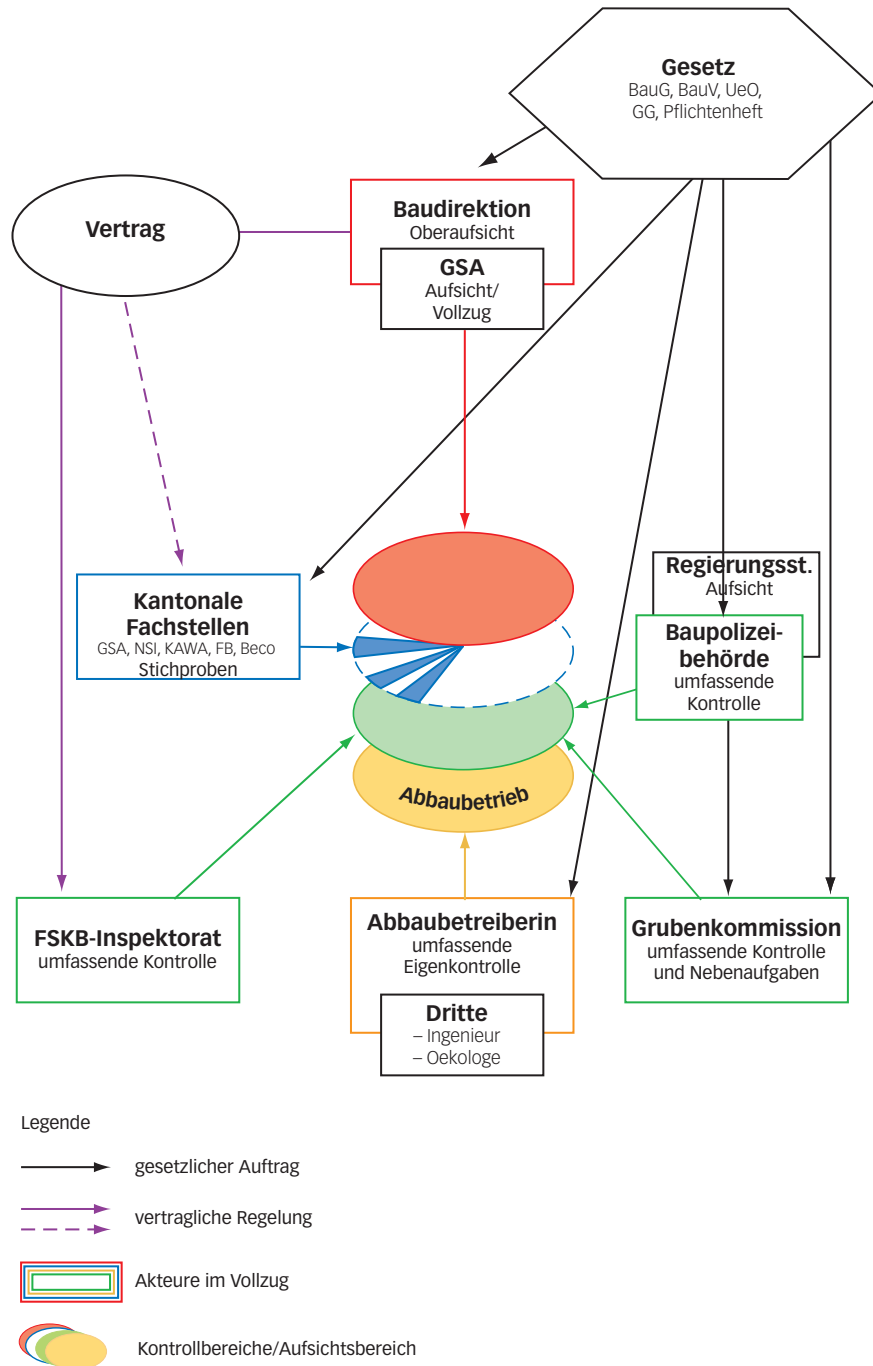
Oberaufsicht durch
BVE

Die Direktion für Bau, Verkehr und Energie (BVE) übt im Namen des Regierungsrates die Oberaufsicht über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen aus. Die Aufsichtsbefugnisse anderer Behörden, insbesondere der Bau-, Gewerbe-, Forst-, Strassenbau- und Wasserbaupolizeiorgane, bleiben vorbehalten (Art. 34 Abs. 3 BauV). Ähnlich wie in der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung findet sich zudem auch in der Gewässerschutzgesetzgebung eine Norm (Art. 3 KGSchG) wonach die Gemeinden und die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) für den Vollzug Private beiziehen können.

- Inspektionsvertrag mit FSKB Gestützt auf diese Normen hat die BVE die Kontrolle der Abbaustellen im Kanton Bern in einem Inspektionsvertrag dem Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie übertragen. Die BVE trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der FSKB seit 1975 über ein Inspektorat verfügt, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Einhaltung der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Abbau mineralischer Rohstoffe (Sand, Kies, Ton, Steine etc.) schweizweit sicherzustellen sowie die verbandsinternen Richtlinien anzuwenden. Zusätzlich bezweckt dieses Inspektorat, die Grubenbetreiberinnen für einen umweltschonenden Abbau zu sensibilisieren. Die BVE beabsichtigt, mit diesem Vertrag die zuständigen Behörden von der Kontrolle der Auflagen und Bedingungen der Abbaubewilligungen zu entlasten.
- Vollzug durch GSA Der eigentliche Vollzug der Vereinbarung obliegt dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA). Das GSA ist auch verantwortlich dafür, dass die Betreiberinnen von Abbaustellen im Kanton Bern mittels Verfügung im Rahmen der Abbaubewilligung der Kontrolle durch den FSKB unterstellt werden, es «entscheidet» gemäss geltendem Inspektionsvertrag allein darüber, ob aufgrund der durchgeführten Inspektionen Verfügungen notwendig sind und avisiert die zuständige Baupolizeibehörde. Aktuell sind praktisch alle Betreiberinnen von Abbaustellen im Kanton Bern mittels Verfügung oder freiwillig der Kontrolle durch den FSKB unterstellt. Nicht unterstellt sind lediglich noch gewisse altrechtliche Betriebe und kleine Gruben, auf die jedoch in der Folge nicht weiter eingegangen werden soll. Dem GSA obliegen aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung ausserdem die Durchführung gewisser Baukontrollen. So ist das GSA z.B. zuständig für die Kontrolle von Tank- und Abwasseraufbereitungsanlagen.
- Aufsichts- und Kontrollrecht der Fachstellen Aufgrund des Wortlautes des Inspektionsvertrages muss man davon ausgehen, dass der an das Inspektorat erteilte Kontrollauftrag umfassend gemeint ist. Im Vertrag selbst wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch das selbständige Aufsichtsrecht (und Kontrollrecht) der kantonalen Behörden (Fachstellen) nicht beschränkt wird. Insbesondere obliegt den Fachstellen weiterhin die Kontrolle der aufgrund der Spezialgesetzgebung (Umweltschutz-, Forst-, Strassen-, Wasserbaugesetzgebung etc.) erteilten Bewilligungen und Auflagen.

Grundproblematik Die Kontrolle der Bauten und Anlagen und der Abbautätigkeit ist damit von Gesetzes wegen auf mehrere Akteure verteilt. Die (grundsätzlichen) Zuständigkeiten und Aufgaben der Baupolizeibehörden und Fachstellen kollidieren mit den (speziellen) Aufgaben des FSKB und der Grubenkommissionen. Ob und in welchem Umfang die Baupolizeibehörden und Fachstellen durch den Vertrag mit dem FSKB-Inspektorat und die eingesetzten Grubenkommissionen von ihren gesetzlichen Kontrollpflichten und Aufgaben entbunden werden, ist nicht klar. Es ist fraglich, ob die Baupolizeibehörden und Fachstellen auf diesem Weg überhaupt von ihrer Verantwortung entbunden werden können. Auch das Verhältnis zwischen den verschiedenen Kontrollorganen wird nicht ausdrücklich geregelt.

Theoretisch lässt sich damit die heutige Rechtslage wie folgt darstellen:



6. Die heutige Praxis

6.1 Die wichtigsten Akteure im Vollzug

Akteure	<p>Die Abbaustellen werden während des Betriebes auf kantonaler Ebene durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA), das Inspektorat des FSKB (Fachverband Schweizerischer Kies- und Betonindustrie) und durch verschiedene Fachstellen (NSI, LANAT, KAWA, beco) kontrolliert und beaufsichtigt. Auf der kommunalen Ebene ist die Baupolizeibehörde mit der Bau- und Betriebskontrolle beauftragt. Bei verschiedenen Abbaustellen ist zudem eine Grubenkommissionen für die Kontrolle eingesetzt.</p> <p>Um die Rolle der Grubenkommission im Vollzug besser beurteilen zu können, wird im Folgenden kurz dargestellt, wie die wichtigsten Akteure ihre Vollzugsaufgaben wahrnehmen.</p>
Kantonale Behörden und Fachstellen	<p>Die vom Regierungsrat mit der Oberaufsicht über den Betrieb der Ablagerungs- und Materialentnahmestellen beauftragte Direktion für Bau-, Verkehr- und Energie (BVE) hat die Kontrolle der Abbaustellen im Kanton Bern mittels Inspektionsvertrag dem Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie übertragen und das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) mit dem Vollzug beauftragt. Das GSA ist damit als zuständige Fachstelle für den Gewässerschutz gleichzeitig für die Aufsicht über rund 250 Abbaustellen im Kanton Bern verantwortlich. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bleibt zudem das selbständige Aufsichtsrecht (und Kontrollrecht) von weiteren Fachstellen vorbehalten. Je nach Abbaugbiet sind deshalb weitere Fachstellen wie insbesondere das Naturschutzinspektorat (NSI), das Amt für Wald im Kanton Bern (KAWA) und das beco, Berner Wirtschaft, mit der Kontrolle und Beaufsichtigung der Abbaustellen in ihren Fachgebieten befasst.</p>
FSKB-Inspektorat	<p>Die meisten Abbaubetriebe – mit Ausnahme von wenigen kleineren, altrechtlichen Gruben – sind mittels Verfügung oder freiwillig der Kontrolle durch den FSKB unterstellt. Der FSKB ist ein Verein, der in seinen Statuten verankert hat, die Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber den Behörden, den Medien, der Bauindustrie und der Öffentlichkeit zu vertreten. Die Verbandsmitglieder sind im wesentlichen Betreiberinnen von Abbaustellen und Produzenten von Transportbeton. Neben den Tätigkeitsfeldern Wirtschaftspolitik und Öffentlichkeitsarbeit - diese werden im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt - ist seit 30 Jahren das Inspektorat ein fester Bestandteil des FSKB. Die Inspektoren werden aus den Mitgliedsbetrieben rekrutiert und durch das Inspektorat ausgebildet. Seit 2004 betreibt der FSKB eine eigene Zertifizierungsstelle für Gesteinskörnungen und Beton. Zudem ist er Mitglied der Stiftung N+W, welche seit 1995 naturnahe Abbaustellen auszeichnet. Zur Unterstützung seiner Mitglieder in der praktischen Naturarbeit, bietet seit 2004 ein eigener Fachmann seine Dienste an.</p>

Grubenkommission Grubenkommissionen existierten als solche lediglich im Kanton Bern und z.T. im Kanton Solothurn. Sie stützen sich rechtlich auf die Überbauungsvorschriften ab. In den Überbauungsvorschriften werden vor allem der Zweck und die Struktur der Grubenkommission geregelt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Grubenkommission werden in der Regel in einem Reglement oder in einem Pflichtenheft umschrieben.

Der Grubenkommission gehören in der Regel 5 bis 8 Mitglieder an. Die Mitglieder sind hauptsächlich Vertreter der Standortgemeinde, der Betreiberin und der Grundeigentümer sowie regelmässig eine ökologische Fachperson. Den Vorsitz hat ein Vertreter der Standortgemeinde inne. Bei der Bestellung der Mitglieder stehen die fachlichen Qualifikationen der Einzelnen nicht im Vordergrund.

Die Kommissionstätigkeit der Gemeindevertreter wird mit einem Sitzungsgeld entschädigt. Die beigezogene ökologische Fachperson wird von der Grubenbetreiberin finanziert.

6.2 Kontrolltätigkeit

Grubenbetreiberin Die Grubenbetreiberin ist für den geordneten Abbaubetrieb besorgt. Sie sorgt insbesondere dafür, dass die notwendigen Kontrollen (Qualität des Auffüllmaterials, Abbau- und Auffüllhöhen, Grund- und Abwasserkontrollen, Boden- und Naturschutzmassnahmen etc.) nach den Weisungen der zuständigen Fachstellen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür ist in der Regel der Betriebsleiter, welcher für diese Kontrollen speziell ausgebildet ist und dafür sehr oft gleichzeitig auch als FSKB-Inspektor im Einsatz ist. Soweit nötig zieht die Grubenbetreiberin für die Kontrollen externe Fachleute (Ingenieure, Pedologe, Ökologe) bei.

Baupolizeibehörde Der Bauinspektor prüft vorwiegend die Erstellung, Änderung und den Unterhalt von Bauvorhaben und Schutzvorrichtungen der Abbaustellen. Eine weitere Kontrolle insbesondere des Abbaubetriebes ist aus der Sicht des befragten Bauinspektors nicht notwendig, weil diese von der Unternehmerin selbst, vom FSKB-Inspektorat und von der Grubenkommission umfassend wahrgenommen wird.

FSKB-Inspektorat Das FSKB-Inspektorat führt eine umfassende Kontrolle der unterstellten Abbaubetriebe durch. Es nimmt nicht nur technische Kontrollen vor, sondern prüft das «gesamte unternehmerische Spektrum». Zudem stellt es sicher, dass von der Grubenbetreiberin nicht bloss die behördlich verfügbaren Auflagen und Bedingungen, sondern darüber hinaus auch die verbandsinternen Richtlinien (z.B. Rekultivierungsrichtlinien) eingehalten werden. Insbesondere prüft es auch die Einhaltung von Boden- und Naturschutzmassnahmen, soweit diese entsprechend verfügt wurden. Für den Bereich «Rekultivierung» ist im Inspektionsvertrag des Kantons Bern eine spezielle Fachkommission eingesetzt. Ob und wie das FSKB-Inspektorat prüft, ob die verfügbaren Naturschutzaufgaben auch fachlich korrekt aus-

geführt werden, ist auch aus dem Gespräch mit dem Chefinspektor nicht eindeutig klar geworden.

In der Regel führt der eingesetzte Inspektor die Prüfungen selber durch. Teilweise beschränkt er sich darauf, zu prüfen, ob die notwendigen technischen Kontrollen von der Grubenbetreiberin selbst resp. von den von ihr beigezogenen Fachleuten ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Das FSKB-Inspektorat selber zieht keine externen Fachleute bei. Allenfalls wird der Grubenbetreiberin empfohlen, externe Fachleute zu beauftragen.

Die Kontrollen durch das FSKB-Inspektorat erfolgen gestützt auf die erteilten Bewilligungen und auf die vom FSKB-Inspektorat selber entwickelten internen Weisungen und Checklisten. Der FSKB hat diese in den vergangenen Jahren laufend weiterentwickelt und bringt sie in der ganzen Schweiz zur Anwendung. Sie werden vom FSKB unter Verschluss gehalten. Die Kontrolle erfolgt ein Mal im Jahr. Der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde wird rechtzeitig angezeigt, wann die Kontrolle stattfindet. Stichprobenweise erfolgen auch Kontrollen ohne Voranmeldung.

Die Kontrolle durch den FSKB-Inspektor erfolgt in drei Teilschritten:

1. Theoretischer Teil - Sichtung der Bewilligungen
2. Rundgang
3. Schlussbesprechung

Die Ergebnisse der FSKB-Kontrolle werden in einem umfassenden Bericht festgehalten, der aus einer Kurzfassung samt Beurteilung und Fotos sowie der bearbeiteten Checkliste besteht. Dieser wird der Grubenbetreiberin mündlich und schriftlich eröffnet, an das GSA und an die Gemeinde versandt und mit dem GSA an einem Jahresendgespräch besprochen. Die Grubenkommission erhält den Bericht von der Gemeinde.

Fachstellen

In der Praxis zeigt sich, dass die Fachstellen aufgrund der beschränkten personellen Ressourcen ihr Aufsichtsrecht nur in sehr beschränktem Umfang (Stichproben) wahrnehmen können. Tätig werden die Fachstellen vor allem bei der Kontrolle und Abnahme von Bauten und Anlagen (z.B. Abwasseraufbereitungsanlagen), bei der Abnahme von Rekultivierungsmassnahmen und bei der Freigabe von neuen Rodungs- und Abbauetappen sowie im Falle von Beanstandungen, was aber sehr selten vorkommt. Die Fachstellen sind deshalb darauf angewiesen, dass ihre Fachbereiche von externen Spezialisten überwacht werden.

Grubenkommission

Die Grubenkommission sorgt primär für eine möglichst direkte und gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin, der Gemeinde, den Grundeigentümern und der Bevölkerung. Des Weiteren berät sie die Grubenbetreiberin und die kommunalen und kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben. Grundlage für die Tätigkeiten der Grubenkommission bilden insbesondere der direkte Kontakt zur Grubenbetreiberin, die Inspektionsberichte des FSKB-Inspektorats und des GSA

sowie die weiteren Berichte und Stellungnahmen der von der Grubenbetreiberin beauftragten Fachleute.

Die Grubenkommission trifft sich ein- bis zweimal im Jahr. Für die Sitzungen bestehen zum Teil standardisierte Traktandenlisten. Im Anschluss an die Sitzung erfolgt oft eine Begehung der Abbaustelle. Das Protokoll der Grubenkommissionssitzung erhalten die Mitglieder, die betroffenen Gemeinden, das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft und das Naturschutzinspektorat. Die Tätigkeit der Grubenkommission ist auf die Zeit vom Abbaubeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung des Abbaugeländes begrenzt.

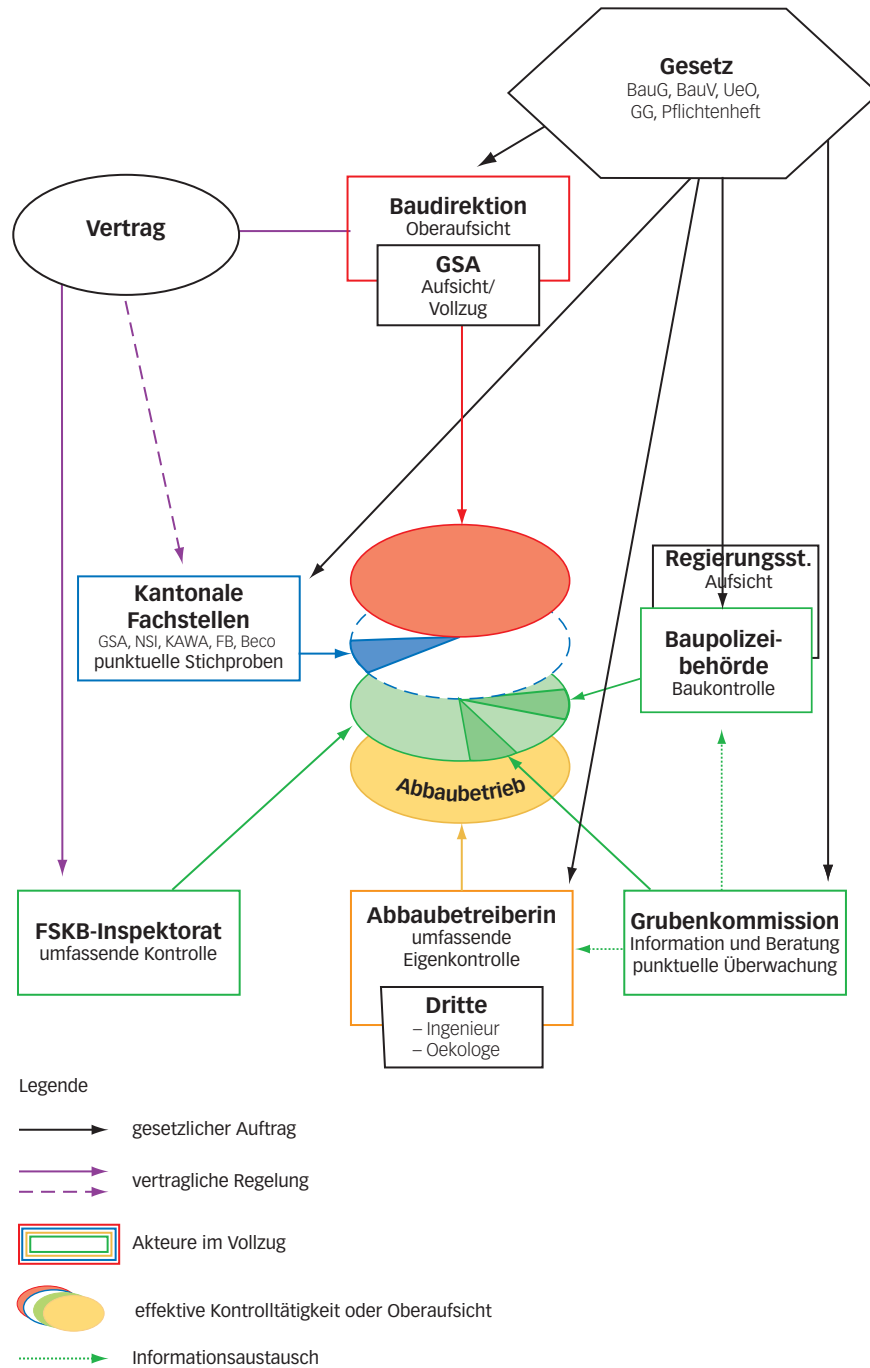
Exkurs

Die Idee, bei der Kontrolle und vor allem bei der Begleitung von Materialabbaustellen eine Grubenkommission einzusetzen geht auf die Erkenntnis zurück, dass Materialabbaustellen «Baustellen» sind, die sich oft über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Es ist praktisch unmöglich, die Entwicklung einer Materialabbaustelle über diesen langen Zeitraum exakt vorausszusehen. Es liegt deshalb in der Natur der Sache und wird sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, dass über diesen langen Zeitraum Änderungen in Bezug auf den Abbau, die Wiederauffüllung und die Endgestaltung vorgenommen werden müssen. Gelöst wurde diese Problematik mit zwei Massnahmen:

- Indem der Abbau bewilligungsmässig etappiert wird (die einzelnen Rodungs- und Abbauetappen werden von den zuständigen Behörden [KAWA, GSA etc.] erst freigegeben, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind).
- Indem eine Grubenkommission eingesetzt wird, die den Abbaubetrieb «überwacht» und bei der konkreten Umsetzung im Rahmen der bewilligten Abbauetappe beratend begleitet.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses System sehr flexibel und effizient ist. Von den von der Auftraggeberin (KSE) befragten Grubenbetreiberinnen sind alle der Meinung, dass sich der Einsatz der Grubenkommission in dieser Hinsicht gut bis sehr gut bewährt hat.

Die heutige Praxis lässt sich damit wie folgt darstellen:



7. Beurteilung des Ist-Zustandes

7.1 Aufgabenteilung im Allgemeinen

Verantwortung für den Abbau	Rechtlich klar und eindeutig ist, dass die Grubenbetreiberin als Bewilligungsnehmerin in erster Linie und umfassend für die Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Auflagen verantwortlich ist. Sie hat jederzeit für die gute Ordnung auf dem Abbauareal besorgt zu sein und ist insbesondere auch dafür verantwortlich, dass im Abbauggebiet keine unbewilligten Materialien abgelagert werden. Diese umfassende Verantwortung für den Abbaubetrieb kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Grubenbetreiberin für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten entsprechende Sicherheiten leisten und sich für Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, branchenüblich versichern muss.
Akteure im Vollzug	Mit der Überwachung und Kontrolle von Ablagerungs- und Materialentnahmestellen sind aufgrund der bestehenden kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie des Vertrages mit dem FSKB gleichzeitig verschiedene Akteure beauftragt.
Zielsetzung	Die Zielsetzung besteht eigentlich darin, durch das Einsetzen des FSKB-Inspektorates und der Grubenkommissionen die zuständigen Behörden (Baupolizeibehörde, Fachstellen) von ihren (gesetzlichen) Kontrollaufgaben zu entlasten.

Kommentar In der Praxis wurde dieses Ziel weitgehend erreicht, in dem die Baupolizeibehörden und die Fachstellen von der tatsächlichen Durchführung der Kontrolle weitgehend entlastet werden. Da aber sowohl das FSKB-Inspektorat als auch die Grubenkommission nur eine beratende Funktion haben (vergleiche Ziff. 7.2 hienach) bleiben die Baupolizeibehörden und die Fachstellen für die korrekte und umfassende Durchführung der Kontrollen rechtlich verantwortlich. Aus dem Inspektionsvertrag mit dem FSKB und den Reglementen der Grubenkommissionen geht auch nicht explizit hervor, inwiefern die zuständigen Baupolizeibehörden und Fachstellen von ihren tatsächlichen Kontrollpflichten entbunden werden. Auch das Verhältnis zwischen der Grubenkommission und dem FSKB-Inspektorat ist nicht oder zu wenig klar geregelt. Das führt notgedrungen dazu, dass mindestens auf theoretischer Ebene Doppelspurigkeiten bestehen und unklar bleibt, wer welchen Bereich tatsächlich kontrolliert.

7.2 Schwachstellen im Vollzug

7.2.1 Aufgabenabgrenzungen

Da weder aus dem Inspektionsvertrag mit dem FSKB noch aus den Reglementen der Grubenkommission explizit hervorgeht, welche Bereiche zu prüfen sind, muss man in beiden Fällen davon ausgehen, dass der Kontrollauftrag umfassend gemeint ist. Damit werden aber die folgenden Abgrenzungsfragen nicht beantwortet:

- Abgrenzung zwischen der Kontrolle staatlich verordneter Bedingungen und Auflagen und verbandsinternen Richtlinien
- Abgrenzung zwischen den baupolizeilichen Kontrollen bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen gegenüber den Kontrollen des Abbaubetriebes
- Abgrenzung zwischen Beratung/Empfehlung und Kontrolle/Beanstandung
- Abgrenzung zwischen der Kontrolltätigkeit und der Planungs- und Bewilligungstätigkeit (Freigabe von Rodungs- und Abbauetappen, Abnahme von Wiederauffüllung und Rekultivierung)
- Abgrenzung zwischen Kontrolltätigkeiten und anderen Tätigkeiten wie z. B. dem Informationsaustausch.

Kommentar

Es ist nicht klar definiert, wer welche Kontrollaufgaben wahrzunehmen hat.

7.2.2 Entscheidungsbefugnisse

Zugewiesene Aufgaben und Kompetenzen stimmen nicht unbedingt überein.

FSKB/GSA

Klar im Inspektionsvertrag geregelt ist, dass das FSKB-Inspektorat lediglich Betriebskontrollen durchführt und dem GSA Bericht erstattet. Das GSA entscheidet gemäss geltendem Inspektionsvertrag aufgrund der durchgeführten Inspektionen darüber, ob Verfügungen notwendig sind. Das heisst, das FSKB-Inspektorat selbst kann nur Empfehlungen abgeben. Die hoheitlichen Befugnisse zum Erlass von Verfügungen hat die Baudirektion nicht übertragen.

Exkurs

Das GSA erteilt aber auf Empfehlung des Inspektorates auch die «Genehmigung» zur Abgabe des Klebers. Es ist deshalb nicht klar, ob das Label «Betriebskontrolle bestanden» bloss bedeutet, dass die Grubenbetreiberin die gesetzlichen Vorschriften einhält oder ob sie damit zusätzlich für seine besonderen über den gesetzlichen Minimalstandard hinausgehenden Anstrengungen ausgezeichnet wird.

Grubenkommission/
GSA/Baupolizei Die Befugnisse des GSA kollidieren zudem mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Grubenkommissionen und der Baupolizeibehörden. In der Regel sind die Grubenkommissionen so konzipiert, dass es sich gemäss Art. 29 GG um vorberatende Kommissionen ohne Entscheidbefugnis handelt. In verschiedenen Überbauungsvorschriften wird das ausdrücklich so gesagt (nicht ständige Kommission ohne Entscheidkompetenz) oder geht aus dem Pflichtenheft hervor (sie behandelt allfällig auftretende Vollzugsprobleme und stellt den zuständigen Behörden Antrag). Mit «zuständige Behörden» können eigentlich in diesem Fall nur die Gemeindebaupolizeibehörden gemeint sein. Da der Grubenkommission und den Baupolizeibehörden auch und im Besonderen die Überwachung des bewilligungskonformen Betriebs obliegt, heisst das, dass aufgrund von Betriebskontrollen notwendige Verfügungen nicht nur vom GSA, sondern auch von den Baupolizeibehörden erlassen werden können.

Zum Teil sind auch die Formulierungen in den Überbauungsordnungen in Bezug auf die Entscheidkompetenzen der Grubenkommissionen nicht eindeutig. Unklarheiten bestehen insbesondere in zwei Richtungen:

- In verschiedenen Reglementen kommen Formulierungen vor wie ... «Sie ist insbesondere für den Vollzug von ... zuständig». Heisst das, dass sie in dieser Beziehung doch eigene Entscheidkompetenz haben.
- In verschiedenen Reglementen werden den Grubenkommissionen vermeintlich eigene Bewilligungskompetenzen eingeräumt. Es kommen Formulierungen vor wie
 - Grubenteile mit abgeschlossener Terrain-Endgestaltung werden unter Beizug der Bodenschutzfachstelle durch die Grubenkommission be- sichtigt und zur Rekultivierung «freigegeben»
 - Der Grubenkommission obliegt die Begutachtung und «Gutheissung» der Endgestaltung vor Rekultivierung.
 - Sie «genehmigt und verabschiedet» die definitiven Auffüll- und Rekul- tivierungsetappen.
 - Sie kann Änderungen der Etappen und geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen «bewilligen».

Kommentar

Auf den ersten Blick entsteht damit der Eindruck, dass den Grubenkommissionen eine eigene (hoheitliche) Verfügungs- und Bewilligungskompetenz eingeräumt wird. In Tat und Wahrheit muss man jedoch davon ausgehen, dass die Kompetenzen der Grubenkommission darauf beschränkt sind, im Rahmen der rechtskräftigen Bewilligungen «nicht bewilligungspflichtige» Tätigkeiten der Grubenbetreiberinnen zu «beurteilen». Effektiv wird von der Grubenkommission erwartet, dass sie die Grubenbetreiberin bei der praktischen Umsetzung von Massnahmen beratend begleitet (vergleichbar mit einer Umweltbaubegleitung bei grösseren Bauvorhaben). Selbst in diesem beschränkten Bereich ist fraglich, ob dafür die Mitglieder der Grubenkommission fachlich genügend qualifiziert sind. Das wäre nur dann gewährleistet, wenn sie auch fachlich entsprechend zusammengesetzt wäre.

7.2.3 Kontrolltätigkeit

Inspektorat Die Kontrollen und Empfehlungen durch das FSKB-Inspektorat geniessen sowohl bei den Grubenbetreiberinnen als auch beim GSA eine hohe Akzeptanz. Zurückzuführen ist das vor allem darauf, dass die Kontrollen von Inspektoren durchgeführt werden, die sowohl mit den theoretischen als auch mit den praktischen Voraussetzungen bestens vertraut sind. Gewisse Vorbehalte gegenüber der Kontrolltätigkeit durch das FSKB-Inspektorat bestehen in Bezug auf die Einhaltung der Naturschutzaufgaben, weil man nicht davon ausgehen kann, dass der FSKB-Inspektor ohne fachliche Unterstützung in der Lage ist, die korrekte Umsetzung im Sinne einer Erfolgskontrolle zu beurteilen. Daneben gibt es auch gewisse Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz. Da die Grubenbetreiberinnen die Empfehlungen des FSKB-Inspektorates in der Regel freiwillig befolgen, ist es gemäss Aussagen des FSKB-Chefinspektors auch noch nie soweit gekommen, dass das GSA von seinem Verfügungsrecht hätte Gebrauch machen müssen.

Baupolizei/
Grubenkommission Auch die Baupolizeibehörde und die Grubenkommission verlassen sich weitgehend auf die Eigenkontrolle durch die Grubenbetreiberin und die umfassende Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat. Ihre Prüfung beschränkt sich in der Regel darauf, sich darüber orientieren zu lassen, ob die Kontrollen durchgeführt und vom Abbaubetrieb bestanden wurden. Ausnahmsweise nehmen der Bauinspektor und/oder die Grubenkommission an den durchgeführten Kontrollen selber teil. Je nach Pflichtenheft nehmen die Grubenkommissionen in speziellen ihnen übertragenen Aufgabenbereichen eigene «Abklärungen» vor, indem sie sich von den in der Kommission vertretenen Fachleuten orientieren lassen oder externe Fachleute beiziehen.

Fachstellen Die zuständigen Fachstellen sind aufgrund der beschränkten Ressourcen in der Praxis kaum in der Lage, die vorgesehenen Stichproben durchzuführen. Sie werden deshalb in der Regel nur dann aktiv, wenn konkrete Hinweise auf Probleme oder Unregelmässigkeiten bestehen.

Kommentar *Unabhängig von den festgestellten rechtlichen Unklarheiten überschneiden sich die Kontrollen in der Praxis kaum. Man muss auch nicht davon ausgehen, dass bei der Kontrolle wesentliche Lücken vorhanden wären. Gewisse Vorbehalte bestehen in Bezug auf die Kontrolle der Naturschutzaufgaben, weil nicht ganz klar ist, in wie fern sich die Kontrolltätigkeiten des FSKB-Inspektorats und der Grubenkommission in dieser Beziehung ergänzen oder überschneiden. In der Praxis hat das offenbar bis heute zu keinen nennenswerten Problemen geführt; die Kontrolltätigkeit hat sich weitgehend bewährt. Nichts desto trotz stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, für diesen Fall einen Sonderzug zu fahren.*

Das GSA und das AUE weisen darauf hin, dass es sich bei der Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat zwangsläufig um eine Momentaufnahme handle und dass deshalb allein das GSA als Oberaufsichtsbehörde in der Lage sei zu beurteilen, ob der Grubenbetrieb auch in der übrigen Zeit ordnungsgemäss geführt wurde. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kontrollen in einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden. Das gilt auch für Stichproben durch die kantonalen Fachstellen. Das sagt jedoch nichts darüber aus, über welchen Zeitraum sich diese Kontrollen erstrecken. Sinnvollerweise muss der zeitliche Prüfungsraum so gewählt werden, dass sich damit der Grubenbetrieb auch in zeitlicher Hinsicht umfassend beurteilen lässt.

7.2.4 Informationstätigkeit

Grubenkommission/
Grubenbetreiber In der Praxis unbestritten und allgemein anerkannt ist, dass die Grubenkommissionen primär einen Informations- und Beratungsauftrag haben. Die Grubenkommissionen sollen in erster Linie die rechtzeitige, gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin, den Behörden und den Grundeigentümern sicherstellen.

Kommentar Es spricht nichts dagegen und wird in der Praxis begrüsst und erwartet, dass die Grubenkommission der Grubenbetreiberin beratend zur Seite steht. Für die Grubenbetreiberin und die Gemeinde stellen diese Kontakte eine «vertrauensbildende Massnahme» dar. Das ist wichtig für die Akzeptanz des bestehenden Abbaubetriebes, weil dieser regelmässig mit gewissen Emissionen verbunden ist und ist wichtig im Hinblick auf eine langfristige Sicherstellung des Abbaubetriebes. Unbestritten ist auch, dass den Mitgliedern der Grubenkommission dafür ein möglichst weitgehendes und uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Kontrollberichte des FSKB zustehen soll und dass sie Gelegenheit haben sollen, den Abbaubetrieb nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin zu besichtigen.

Inspektorat/GSA Das FSKB-Inspektorat stellt seine Inspektionsberichte der Grubenbetreiberin, der Standortgemeinde und dem GSA zu. Zudem findet jährlich zwischen dem Chefinspektor und dem GSA ein Jahresendgespräch statt. Es ist fraglich, ob und in welcher Form die zuständigen Fachstellen vom Ergebnis und insbesondere von den Beanstandungen bei den durchgeführten Kontrollen Kenntnis erhalten.

Kommentar Es muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Fachstellen rechtzeitig und auf geeignete Weise über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen in ihrem Fachbereich Kenntnis erhalten. Das setzt voraus, dass sie Zugang zu den Inspektionsberichten erhalten (z.B. indem dieser edv-mässig eingesehen werden kann) und sofern erwünscht am Jahresendgespräch teilnehmen können.

7.3 Rolle der Grubenkommission

Hauptaufgaben Aus allen überprüften Überbauungsordnungen und Grubenreglementen/ Pflichtenheften geht klar hervor, dass die Hauptaufgabe der Grubenkommission darin besteht, für eine ausreichende gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin, den Grundeigentümern, den kantonalen und kommunalen Behörden und der Bevölkerung zu sorgen. In den Überbauungsvorschriften und Reglementen kommt auch übereinstimmend zum Ausdruck, dass es zu den Hauptaufgaben der Grubenkommission gehört, die Grubenbetreiberin «beratend zu begleiten».

Kommentar Das sind auch die Aufgaben, die die Grubenkommissionen effektiv wahrnehmen und die auf die Zusammensetzung und die Fähigkeiten der Kommissionsmitglieder zugeschnitten sind.

Nebenaufgaben Daneben werden jedoch den Grubenkommissionen Aufgaben übertragen, von denen sehr fraglich ist, ob sie geeignet und in der Lage sind, diese wahrzunehmen. Unter anderem finden sich folgende Formulierungen:

- Die Grubenkommission beaufsichtigt die Kontrollmessungen der Grubenbetreiberin im Zusammenhang mit Lärm- und Staubimmissionen und überprüft die Wirksamkeit allfällig zu treffender Massnahmen.
- Die Grubenkommission ist für die fortlaufende Weiterentwicklung des ergänzenden Fusswegnetzes zuständig.
- Die Grubenkommission erarbeitet unter Beizug der Grundeigentümer ein spezielles Gestaltungskonzept.
- Die Grubenkommission gibt die wiederaufgefüllten Grubenbereiche zur Rekultivierung frei und stellt das Mass für ökologische Standorte sicher.
- Die Grubenkommission behandelt allfällige Reklamationen im Zusammenhang mit dem Grubenbetrieb.

Kommentar Die Mitglieder der Grubenkommission können kaum beurteilen und dafür verantwortlich gemacht werden, dass von der Grubenbetreiberin getroffene Massnahmen «wirksam» sind und dass damit die in den Bewilligungen geforderten Masse «sichergestellt» werden können. Diese Verantwortung könnte die Grubenkommission nur dann wahrnehmen, wenn sie nach entsprechenden fachlichen Kriterien zusammengesetzt wäre oder auf das erforderliche Know-how zurückgreifen könnte. Selbst bei der «Behandlung» von Reklamationen bleibt die Rolle der Grubenkommission darauf beschränkt, dass sie bloss eine gewisse Vermittlungstätigkeit übernehmen kann, weil ihr im Streitfall die nötigen Instrumente zur Durchsetzung fehlen.

Exkurs

Beizug von Fachleuten In allen neun untersuchten Pflichtenheften ist vorgesehen, dass in der Grubenkommission zwingend eine ökologisch ausgewiesene Fachperson sowie zum Teil weitere Sachverständige (Revierförster, Pedologe) Einsitz nehmen. Das weist darauf hin, dass die zuständigen Behörden in diesen Fachbereichen gewisse Lücken oder Schwachstellen im bisherigen

Kontrollsystem vermuten und deshalb den Grubenkommissionen in dieser Beziehung eine spezielle Verantwortung übertragen.

In der Regel handelt es sich bei den beigezogenen Fachleute um Spezialisten, die die Grubenbetreiberin bereits in der Planungs- und Bewilligungsphase begleitet haben. Durch die Überbauungsvorschriften und Pflichtenhefte soll sichergestellt werden, dass diese den Abbaubetrieb auch in der Umsetzungsphase begleiten und «überwachen». Beauftragt und finanziert werden diese jedoch nicht von der Grubenkommission, sondern von der Grubenbetreiberin selbst.

Kommentar

Es ist schwer nachvollziehbar, warum ausgerechnet die Grubenkommission die Verantwortung für diesen sensiblen Bereich übernehmen soll. Überhaupt ist fraglich und lässt sich angesichts der bestehenden Kontrolldichte kaum rechtfertigen, dass die Grubenkommission selber externe Fachleute beauftragt. Sinnvollerweise müsste man sich in dieser Beziehung zwischen den Kontrollbehörden und der Grubenbetreiberin auf eine von allen Seiten anerkannte Fachperson einigen können.

8. Künftige Rolle der Grubenkommission

8.1 Einsatz

Die Abbaubetriebe, welche bisher mit Grubenkommissionen arbeiten sind sich darin einig, dass der Einsatz einer Grubenkommission sinnvoll ist und sich auch weitgehend –vor allem bezüglich dem Informationsaustausch– bewährt hat. Die Erfahrungen mit den bisherigen Grubenkommissionen haben aber auch gezeigt, dass diese kaum in der Lage sind, alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihnen in den Überbauungsvorschriften und in den dazugehörigen Pflichtenheften zugeordnet worden sind.

Der Zusammensetzung der Grubenkommission ist deshalb in Zukunft vermehrt Beachtung zu schenken, insbesondere wenn dieser fachliche Aufgaben übertragen werden sollen. Zudem sollten die Schnittstellen zu den übrigen Kontrollorganen (Baupolizeibehörde, FSKB-Inspektorat, Fachstellen) klarer geregelt werden.

8.2 Regelung

Obwohl sich die Tätigkeit einer Grubenkommission über sehr lange Zeit erstreckt, ist ihr Einsatz doch zeitlich bis zur Rekultivierung der Abbau- stelle begrenzt. Aufgrund der Aufgabenstellung hat die Grubenkommission vor allem eine vorberatende Funktion.

Das heisst, bei einer Grubenkommission handelt es sich in der Regel um eine nichtständige Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG).

Zuständig für die Einsetzung der Grubenkommission ist das Gemeindeorgan, in dessen Geschäftsbereich die Tätigkeit der Kommission fällt. Im Einsetzungsbeschluss sind gemäss Art. 29 GG mindestens die Aufgaben, die Zuständigkeit, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission zu regeln.

Wird die Grubenkommission mit der Überbauungsordnung eingesetzt, so müssen auf dieser Ebene nicht alle Details normiert werden. Es ist durchaus zulässig, in der Überbauungsordnung nur die Grundsätze festzuschreiben und es dem Gemeinderat zu überlassen, die Einzelheiten in einem Pflichtenheft festzulegen. Da es sich bei der Grubenkommission um eine ausschliesslich beratend tätige Kommission (ohne Entscheidbefugnis) handelt, ist in dieser Beziehung ein grösserer Handlungsspielraum vorhanden und auch durchaus vertretbar. So dürfte es z.B. genügen, sich in Bezug auf die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Überbauungsvorschriften auf einen Zweckartikel zu beschränken und es auch bezüglich der Zusammensetzung und der Organisation mit wenigen Grundsätzen bewenden zu lassen. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass die genaue Mitgliederzahl

im Einsetzungsbeschluss verankert werden muss. Die Einzelheiten können ohne weiteres vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt werden.

Ein Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften und ein Muster-Pflichtenheft befinden sich im Anhang 1 und 2.

8.3. Anpassungen der Rechtsgrundlagen

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist davon auszugehen, dass es sich bei der Grubenkommission auch in Zukunft um eine nichtständige vorbereitende Kommission ohne Entscheidbefugnis handeln wird. Die übergeordneten Vorschriften (Baugesetzgebung, Gemeindegesetz) verbieten den Einsatz einer nichtständigen Kommission nicht. Selbst wenn dieser im Einzelfall gewisse Entscheidbefugnisse übertragen würden, stünden dem die übergeordneten Vorschriften nicht entgegen. Aus den massgebenden kantonalen Vorschriften (Baugesetz, Bewilligungsdekret und Bauverordnung) geht lediglich hervor, dass die Ablagerungs- und Materialentnahmestellen von der «zuständigen Gemeindebehörde» baupolizeilich überwacht werden müssen. Zuständige Baupolizeibehörde ist in der Regel der Gemeinderat. Es liegt also in seiner Kompetenz, eine vorbereitende Kommission einzusetzen. Die Gemeinden haben gemäss Art. 33a Baugesetz zudem dafür zu sorgen, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist. Verfügen sie nicht über eigene Fachleute können sie Dritte (z.B. eine Grubenkommission) beiziehen.

Es genügt also im vorliegenden Fall die Überbauungsvorschriften und das Pflichtenheft entsprechend zu formulieren. Eine Anpassung der übergeordneten Vorschriften ist nicht erforderlich.

9. Weiterer Handlungsbedarf

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen kommen wir zum Schluss, dass sich in Bezug auf die Aufgaben des FSKB-Inspektorates und der Grubenbetreiberin keine grundsätzliche Änderung aufdrängt. Das heisst, dass voraussichtlich auch in dieser Beziehung keine Anpassung der übergeordneten Vorschriften nötig ist.

Inspektionsvertrag Hingegen wäre es ohne weiteres möglich und auch wünschenswert, wenn der Inspektionsvertrag etwas präziser gefasst würde. Wir denken dabei z.B. an folgende Punkte

- Das GSA sorgt dafür, dass die zuständigen Baupolizeibehörden und die betroffenen Fachstellen in geeigneter Weise über das Prüfungsergebnis und das Jahresendgespräch informiert werden.
- Der FSKB kann lediglich Empfehlungen abgeben. Das selbständige Aufsichts- und Kontrollrecht sowie die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden wird durch diesen Vertrag nicht beschränkt.
- Auf die Genehmigung zur Abgabe des Klebers durch das GSA wird verzichtet.
- Die von der BVE auf das FSKB-Inspektorat übertragenen Aufgaben werden in einem Leistungskatalog präziser umschrieben und gegenüber den darüber hinausgehenden verbandsinternen Prüfungen abgegrenzt.

Selbstdeklaration Die Grubenbetreiberin ist auch schon unter dem geltenden Recht für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die mit der Abbaubewilligung verfüigten Bedingungen und Auflagen verantwortlich (Eigenkontrolle). Die Baupolizeibehörden und Fachstellen werden dadurch zwar faktisch von ihrer Kontrollpflicht entlastet, aber rechtlich nicht davon entbunden. Eine Anpassung der übergeordneten Vorschriften müsste vor allem dann näher geprüft werden, wenn diese Eigenkontrolle zur Selbstdeklaration ausgebaut und die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden dadurch von ihren Kontrollpflichten ganz oder teilweise entbunden würden. Entsprechende Bestrebungen sind im Gang.

10. Grundlagenverzeichnis

Massgebende Rechtsgrundlagen

Projektspezifikationen Teilprojekt 1 bis 3

«Verbesserungsmassnahmen Umsetzungs- und Vollzugskontrolle bei Abbaustellen»; Amt für Umweltkoordination und Energie (Januar 2005)

Befragung der Abbaustellen in Bezug auf Vorhandensein und Einrichtung der Grubenkommission und die Notwendigkeit eines Musterpflichtenheftes; KSE Bern (Januar 2005)

Bohnenblust, S.: Praktikumsarbeit «Umsetzung- und Vollzugskontrolle von Umweltschutzmassnahmen bei Abbaustellen»; betreut vom Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern, März 2004, inkl. Stellungnahmen zur Praktikumsarbeit vom KSE Bern und vom FSKB-Inspektorat.

Überbauungsvorschriften und Pflichtenhefte von folgenden Abbaustellen:

- Kiesgrube Bangerter, Lyss
- Kiesgrube Petinesca, Studen
- Kiesgrube Oberfeld/Oberholz, Finsterhennen
- Kiesgrube Gestelenwald, Hinterjaberg
- Steinbruch Mitholz, Kandergrund
- Kiesgrube Walliswil, Walliswil
- Eyfeld Wimmis Abbau/Auffüllung
- Bümberg, Gde Heimberg und Kiesen
- Kiesgrube Iff AG, Niederbipp

FSKB-Inspektionsbericht - Kurzbericht mit Fotos und Checkliste von der Gemeinde Treiten

Gesprächsprotokolle von der Befragung durch die ecoptima AG:

- Chefinspektor des FSKB-Inspektorats
- Vertreter der Baupolizeibehörde Gemeinde Niederbipp
- Vertreter der Grubenkommission «Oberfeld/Oberholz»

Anhänge

1. Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften

Art. x Grubenkommission

Zweck	¹ Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.
Zuständigkeit	² Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nichtständige vorberatende Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 GG.
Aufgaben	³ Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden, Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere besondere Aufgaben übertragen werden.
Zusammensetzung	⁴ In der Kommission sind die Standortgemeinde und die Grubenbetreiberin vertreten. Der Kommission können weitere Mitglieder wie Vertreter der Grundeigentümer, von Fachstellen etc. angehören.
Organisation	⁵ Den Vorsitz in der Kommission hat die Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.
Ausführungsbestimmungen (Pflichtenheft)	⁶ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft. Er hört dabei die Grubenbetreiberin und die zuständigen kantonalen Fachstellen an.

2. Muster-Pflichtenheft für die Grubenkommission

Der Gemeinderat von «Musterdorf» erlässt gestützt auf Art. x der Überbauungsvorschriften zur Materialentnahmestelle «Steingut» das folgende Pflichtenheft:

Zweck	<p>¹ Die Grubenkommission wird vom Gemeinderat eingesetzt. Sie begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.</p> <p>Sie gibt zuhanden der zuständigen Behörden Empfehlungen zu Projektbereichen ab, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend geregelt sind.</p>
Zusammensetzung	<p>² Der Grubenkommission gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:</p> <ul style="list-style-type: none">– Vertreter der Standortgemeinde– Vertreter der Grubenbetreiberin– Vertreter der Grundeigentümer– weitere <p>Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst.</p> <p>Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.</p>
Konstitution	<p>³ Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit gewählt.</p> <p>Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter der Standortgemeinde. Das Sekretariat führt die Grubenbetreiberin. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Organisation	<p>⁴ Die Grubenkommission tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.</p> <p>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>
Aufgaben	<p>⁵ Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen sowie den Grundeigentümern.– Sie unterstützt und berät die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und die Grubenbetreiberin bei der detaillierten Umset-

zung der Abbau- und Wiederherstellungsmassnahmen im Rahmen der verbindlichen Vorgaben der Überbauungsordnung und der verfügbaren Bewilligungen und Auflagen.

- Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung.
- Sie begleitet die mit der Abbaubewilligung erteilten Auflagen... (Bsp. Naturschutz)
- Sie nimmt zuhanden der zuständigen Stellen zu ... (Bsp. Freigabegesuchen, Anpassungen bei der Endgestaltung, etc.) ... Stellung.
- ...

Die Kommission kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren Aufgaben betraut werden.

Arbeitsweise

⁶ Die Grubenkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Grubenbetreiberin gemäss Abs. 9 und die umfassende Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat. Sie nimmt deren Berichte zur Kenntnis.

Die Grubenkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Wahrnehmung von Zusatzaufgaben eigene Abklärungen (Besichtigungen, Proben, etc.) durchführen oder Fachleute damit beauftragen.

Kompetenzen

⁷ Verbindlicher Rahmen für die Tätigkeiten der Grubenkommission bilden die Überbauungsordnung und die gestützt darauf verfügbaren Bewilligungen. Stellt die Kommission im Abbaubetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinaus gehen, leitet sie ihre Feststellungen mit ihrem Antrag an die Baupolizeiorgane weiter.

Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.

Beschlussfassung

⁸ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gemeinde und die Grubenbetreiberin sowie die Grundeigentümer wenigstens durch ein Mitglied vertreten sind.

Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Information

⁹ Die Grubenbetreiberin legt der Kommission einmal jährlich einen Standbericht vor. Dieser Bericht gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sowie die Einhaltung der massgebenden

Bewilligungen und Auflagen.

Die Kommission hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin und unter Berücksichtigung der nötigen Vorsicht, das Grubengelände zu betreten.

Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen **und kantonalen** Behörden **und Fachstellen** (Baupolizeibehörde, **GSA, NSI**) zu.

Genehmigung und
Inkrafttreten

¹⁰ Das vorliegende Pflichtenheft wird vom Gemeinderat nach Anhörung **der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen und** der Grubenbetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Grubenbetreiberin **und der kantonalen Fachstellen**.

Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

3. Abkürzungsverzeichnis

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
beco	Berner Wirtschaft
BI	Bauinspektorat des Kantons Bern
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
Fachst.	Fachstelle
FB	Fachstelle Bodenschutz
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Beton- industrie
GG	Gemeindegesezt
GK	Grubenkommission
GR	Gemeinderat
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern
KAWA	Amt für Wald im Kanton Bern
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KoG	Koordinationsgesetz
KSE Bern	Koordinationsstelle Steine und Erden Kanton Bern
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
NSI	Naturschutzinspektorat des Kantons Bern
RPA	Raumplanungsamt des Kantons Bern
RSA	Regierungsstatthalter
UeO	Überbauungsordnung
UeV	Überbauungsvorschriften
USG	Umweltschutzgesetz